

Nr. 6, Dezember 15

**Liebe Leserin,
Lieber Leser,**

Die Arbeitslosigkeit steht seit über zehn Jahren unangefochten an der Spitze des schweizerischen Sorgenbarometers. Sie lässt damit Themen, die in den Medien weit häufiger angesprochen werden, wie etwa Migration, soziale Sicherheit oder das Verhältnis der Schweiz zur EU, seit vielen Jahren hinter sich. 2015 zählten 56 Prozent der Befragten die Arbeitslosigkeit zu den dringendsten fünf Problemen der Schweiz – das sind noch mehr Personen als letztes Jahr.

Angesichts einer Arbeitslosenquote von 3,3 Prozent und einer kaum höheren Jugendarbeitslosigkeit mag dies erstaunen. Bei näherer Betrachtung hingegen zeigt sich, dass die Angst vor Arbeitslosigkeit keine individuelle ist: Gerade einmal 8 Prozent der Befragten gaben an, sie befürchteten den Verlust ihres Arbeitsplatzes im Laufe des nächsten Jahres. 91 Prozent hingegen sorgen sich nicht, ihre Stelle in den nächsten zwölf Monaten zu verlieren.

Arbeitslosigkeit scheint damit eine eher virtuelle denn eine individuell-konkrete Sorge zu sein und spiegelt offenbar weniger den Blick auf den gegenwärtigen Arbeitsmarkt, sondern denjenigen in Zukunft. Die Einschätzung der Faktoren, die den Arbeitsmarkt beeinflussen werden, durch die Bevölkerung fällt also negativ aus. Angesichts der gegenwärtigen Weltwirtschaftslage verwundert dies nicht, und auch der starke Franken und die schwierige Zinssituation

dürften kaum beruhigende Wirkung haben.

Ich bin indes davon überzeugt, dass es einen weiteren Punkt gibt, der den Menschen in diesem Zusammenhang Sorge bereitet: Die zunehmende Regulierungswut der Behörden. Sie betrifft zum einen Teil den Arbeitsmarkt per se, der mit Kontingenten, Quoten oder Begriffen wie "Inländervorrang" reguliert werden soll; zum anderen aber auch weitere Bereiche, die von der Versorgungssicherheit über die Swissness bis hin zum Spekulationsverbot reichen. Ungeachtet der individuellen politischen Einschätzung dieser einzelnen Schlagworte muss man festhalten, dass eine zu weitgehende Regulierung durch den Staat gefährlich werden kann. Sie lähmt die Wirtschaft, indem sie Innovation und Dynamik bremst, und gefährdet damit einen wichtigen Pfeiler unseres Wohlstandes.

Die grosse Sorge der Bevölkerung um die Arbeitslosigkeit ist ohne Zweifel ein Signal dafür, dass sie das Erfolgsmodell Schweiz auch deshalb in Gefahr sieht, weil die Politik zuweilen das Augenmass verliert und auf Teufel komm raus regulieren will. Langfristig wird diese Entwicklung, so sie denn nicht gebremst oder gebrochen werden kann, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen führen. Die Schweizer Bevölkerung hat das offensichtlich längst erkannt – es wird Zeit, dass auch Bundesbern ein Einsehen hat!

In dieser Hoffnung wünsche ich Ihnen frohe Festtage und ein glückliches und spannendes Neues Jahr!

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre



Dr. Urs Reinhard
Co-Geschäftsführer

Muri, 21. Dezember 2015

Auf einen Blick

Lebensmittelrecht CH:

Projekt LARGO **2**

Lebensmittelrecht EU:

Neue Verordnung über neuartige Lebensmittel verabschiedet **2**

Was ist ein "neuartiges Lebensmittel" auf dem EU-Markt? **2**

Weitere Annäherung zwischen der EU und den USA **2**

EU-Kommission veröffentlicht Bericht zu Transfett-Säuren **3**

Gesetzgebung:

Die fial lehnt die Initiative "Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln" ab **3**
"Grüne Wirtschaft" **4**

Ernährung **5**

Rohstoffpreisausgleich:

Schoggigesetz-Budget 2016 **6**

10. WTO-Ministerkonferenz in Nairobi **6**
Postulat "Massnahmen gegen eine Deindustrialisierung in der Lebensmittelbranche" **7**

Swissness:

Leitfaden des BLW zur Qualitätsausnahme **8**

fial-Agenda 8

Lebensmittelrecht CH

Projekt LARGO

Das Anhörungsverfahren zur Revision der Verordnungen des Lebensmittelrechts wurde Mitte November abgeschlossen. Aufgrund der schieren Flut von Eingaben scheint ein Inkrafttreten per 1. Januar 2017 nicht realistisch.

LH – Die verlängerte Frist für das Anhörungsverfahren zur Revision der Verordnungen des Lebensmittelrechts lief Mitte November aus. Über die Eingabe der fial wurde im letzten fial-Letter Nr. 5/2015 ausführlich berichtet.

Das im Vorfeld insbesondere auch aufgrund seiner Komplexität und seines Umfangs von über 2'000 Seiten kontrovers diskutierte und kritisierte Paket wurde von unzähligen Organisationen kommentiert. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, welches die über 2'000 Seiten umfassende Vernehmlassungsvorlage ausgearbeitet hat, sieht sich so einer Flut von Vernehmlassungen gegenüber, welche insgesamt mehr als 14'300 Seiten ausmachen. Auch wenn viele dieser Stellungnahmen ähnlich oder fast identisch ausgefallen sein dürften, scheint eine Verarbeitung dieser 14'300 Seiten Vernehmlassungseingaben, die nachfolgende Anpassung der Verordnungen inkl. allenfalls notwendiger weiterer Diskussionen und

Lebensmittelrecht EU

die schliessliche Inkraftsetzung des neuen Ordnungsrechts innerhalb eines Jahres als nicht realistisch. Realistischerweise ist somit mit einem Inkrafttreten des neuen Rechtes nicht vor Mitte 2017 zu rechnen.

Neue Verordnung über neuartige Lebensmittel verabschiedet

Die neue Verordnung über Novel Foods in der EU wurde definitiv verabschiedet. Sie wird am 31. Dezember 2015 in Kraft treten.

LH – Mit der Verabschiedung des neuen Verordnungstextes am 28. Oktober im Parlament, der Bestätigung des Ausschusses der ständigen Vertreter am 11. November und der formellen Verabschiedung im Rat am 16. November, wird der im Jahr 2013 angestossene Prozess zur Erneuerung der Vorschriften zu sogenannten Novel Foods abgeschlossen. Gründe für die Überarbeitung waren wissenschaftliche und technologische Fortschritte sowie die Zunahme des Massentourismus und der Migration, welche das Interesse an exotischen Lebensmitteln erhöht haben. Die neue Verordnung wird am 31. Dezember 2015 in Kraft treten.

Ziel der neuen Regelung ist es im Allgemeinen, den freien Warenverkehr

im EU-Raum auch für neuartige Lebensmittel sicherzustellen und dabei ein hohes Mass an Lebensmittelsicherheit aufrechtzuerhalten. Zudem soll das Zulassungsverfahren erheblich beschleunigt werden und last but not least die Definition, was genau ein neuartiges Lebensmittel ist, klarer abgefasst werden (vgl. Kasten).

Insbesondere enthält die neue Verordnung auch Vorschriften für Lebensmittel, die technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten oder aus solchen bestehen. Ebenfalls spezifische Regelungen gelten für Lebensmittel aus geklonten Tieren und für Lebensmittel aus Gewebe und Zellkulturen sowie aus Insekten.

Weitere Annäherung zwischen der EU und den USA

LH – Während die Verhandlungen zum Abschluss eines TTIP zwischen der EU und den USA weiterhin am Laufen sind, kam es im Lebensmittelbereich am 3. Dezember 2015 zu einem kleinen Durchbruch. Die US-Lebensmittelsicherheitsbehörde FDA ist bereit, die Kontrollen der zuständigen EU-Behörden als gleichwertig zu US-Kontrollen anzuerkennen. Dies würde zu Erleichterungen im Export von EU-Lebensmitteln in die USA führen, da die EU-Exporteure die teilweise schwierigen Verfahren der

Was ist ein "neuartiges Lebensmittel" auf dem EU-Markt?

Ein neuartiges Lebensmittel ist eines, das vor Mai 1997, als die erste Verordnung in diesem Bereich in Kraft trat, in der EU nicht "in nennenswertem Umfang" verzehrt wurde. Darunter fallen Lebensmittel mit neuen Zutaten oder solche, bei denen ein neues Herstellungsverfahren angewendet wird. Beispiele dafür sind:

- Milchartige Erzeugnisse und joghurtartige Erzeugnisse mit Phytosterinesterzusatz
- Phospholipide aus Eigelb
- Koagulierte Kartoffelproteine und daraus hergestellte Hydrolysate

Gesetzgebung

US-Zulassungen nicht mehr durchlaufen müssten. Weiter wurde auch diskutiert, dass die FDA gegenüber EU-Exporthandlern eine flexible Haltung bezüglich der Umsetzung der neuen Regeln des Food Safety Modernisation Acts an den Tag legen sollten, so dass die EU-Hersteller nicht zusätzliche regulatorische Hürden und Handelshemmnisse zu gewärtigen hätten.

EU-Kommission veröffentlicht Bericht zu Transfett-Säuren

LH – Die Europäische Kommission hat am 3. Dezember 2015 einen Bericht zu Transfett-Säuren (pflanzlichen Ursprungs) veröffentlicht und den EU-Mitgliedstaaten Optionen für einen gesetzlichen Grenzwert unterbreitet. Transfette gehören zu den unerwünschten Bestandteilen unserer Nahrung. Sie steigern das Risiko für Herz- und Kreislauferkrankungen. Die Weltgesundheitsorganisation empfiehlt, weniger als 1 % der Nahrungsenergie in Form von Transfetten aufzunehmen. In dem Bericht werden daher verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, wie die Aufnahme von Transfett-Säuren reduziert werden kann (Kennzeichnung, Selbstregulierung und Höchstmengen). Die Kommission kommt dabei zum Schluss, dass Grenzwerte die wirksamste Massnahme sein dürften. Sie wird nun ein öffentliches Konsultationsverfahren einleiten, in dem um Stellungnahme zum Bericht gebeten wird.

In der Schweiz gilt seit dem 1. April 2008 ein Grenzwert von max. 2 % Transfett-Säuren bezogen auf den gesamten Fettgehalt in pflanzlichen Speisefetten und Speiseölen (Art. 3

der Verordnung des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse).

Die fial lehnt die Initiative "Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln" ab

Am 28. Februar 2016 wird über die Initiative der Schweizer JungsozialistInnen (Juso) "Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln" abgestimmt. Die fial lehnt sie ab und empfiehlt, ein "Nein" einzulegen.

UR – Die Volksinitiative "Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln" der Jungsozialisten (Juso) ist letztes Jahr mit 115'942 gültigen Unterschriften eingereicht worden. Die Initiative will Finanzakteuren mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz verbieten, in Produkte auf Terminmärkten zu investieren, die sich auf Agrarrohstoffe oder Nahrungsmittel beziehen. Davon ausgenommen sollen Verträge mit Rohstoffhändlern und Nahrungsmittelproduzenten sein, sofern diese damit physische Lieferungen absichern. Die fial lehnt die Initiative ab.

Kein wissenschaftlicher Zusammenhang erwiesen

Die Initianten argumentieren, die Nahrungsmittelspekulation treibe die Preise in die Höhe, verstärke deren Volatilität und sei deshalb mitverantwortlich für Hungersnöte in Entwicklungsländern. Ein wissenschaftlicher Zusammenhang zwischen spekulativen Geschäften und den damals beobachteten Preisausschlägen konnte in der Mehrheit der angestellten Studien aber nicht hergeleitet werden.

Dieser Befund deckt sich mit tatsächlichen Beobachtungen: So hat

sich das Handelsvolumen auf der weltweit grössten Terminbörse in Chicago in den letzten Jahren nicht verändert; dennoch lagen die Preise für Mais und Weizen im Sommer 2015 auf dem tiefsten Stand seit 2009.

Kein Nutzen bei hohen Kosten

Aus Sicht der fial beruht die Initiative deshalb auf falschen Annahmen und kann ihr Ziel – den Hunger auf der Welt zu verringern – nicht erreichen. Sie würde aber zu einem erneuten Bürokratieschub führen, der im gegenwärtigen sehr schwierigen wirtschaftlichen Umfeld kaum zu ertragen und unverhältnismässig wäre.

In der Schweiz ansässige Rohstoffhändler und Nahrungsmittelproduzenten müssten in jedem Einzelfall nachweisen können, dass sie ein Geschäft zur realen Absicherung und nicht zu reinen Spekulationszwecken tätigen. Dies zöge einen grossen Aufwand an Kontroll- und Reportingmassnahmen nach sich und führte zu juristischen Unsicherheiten, welche Geschäfte noch erlaubt wären und welche nicht.

Grosser Kreis an Betroffenen

Entgegen der landläufigen Meinung sind von der Initiative nicht nur Spekulanten und Rohstoffhändler betroffen, sondern auch jedes Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie, das mit Agrarderivaten handelt – in erster Linie unabhängig davon, zu welchem Zweck. Zu den betroffenen Finanzinstrumenten zählen alle Verträge auf den Terminmärkten sowie strukturierte Produkte, die solche enthalten.

Dabei wird der Geltungsbereich sehr weit gefasst: Unter Agrarderivaten fällt jeder Kontrakt, der sich auf

Grüne Wirtschaft

etwas bezieht, das man auch essen könnte, und sogar Verwendungsarten von Agrarrohstoffen für Nicht-Ernährungszwecke wie Bioethanol oder Futtermittel für Tiere werden erfasst. Der Kreis der betroffenen Firmen aus der Nahrungsmittelindustrie ist damit enorm gross.

Die fial empfiehlt die Ablehnung der Initiative

Die fial ist überzeugt, dass die Initiative keines der von ihr angesprochenen Probleme löst und auch sonst keinen erkennbaren Nutzen stiftet, sondern im Gegenteil neue Unsicherheiten und bürokratischen Aufwand schafft. Die Nahrungsmittelproduzenten sollten im momentanen Umfeld aber keine zusätzlichen Regulierungskosten und Wettbewerbsnachteile tragen müssen. Die fial lehnt diese Initiative deshalb klar ab.

Die Nein-Kampagne gegen diese Initiative wird von einem überparteilichen Komitee unter Leitung der FDP geführt und startet Anfang 2016. economicsuisse.ch hat ebenfalls Informationsmaterial erarbeitet, das unter www.jusoinitiative-nein.ch zur Verfügung steht.

"Grüne Wirtschaft"

Sowohl die Initiative "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)" als auch der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates dazu, der eine Revision des Umweltschutzgesetzes vorsieht, wurden in der Wintersession im Parlament beraten. Dabei kam es zu erfreulichen Ergebnissen.

UR – Die Volksinitiative "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft", kurz "Grüne Wirtschaft", wurde am 6. September 2012 mit der erforderlichen Anzahl Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht. Sie will eine ressourceneffiziente Wirtschaft schaffen und geschlossene Stoffkreisläufe fördern. Die Initianten fordern für 2050 einen ökologischen Fussabdruck der Schweiz, der, auf die Weltbevölkerung hochgerechnet, eine Erde nicht überschreitet.

Indirekter Gegenvorschlag des Bundesrates

Der Bundesrat geht zwar mit dem Initiativkomitee einig, dass der heutige Verbrauch von natürlichen Ressourcen nicht nachhaltig ist. Er geht aber davon aus, dass das Ziel, bis zum Jahr 2050 einen ökologischen Fussabdruck von einer Erde zu haben, nicht umsetzbar ist, und lehnt die Initiative ab. Indes unterstützt der Bundesrat die grundsätzliche Stossrichtung der Volksinitiative und hat deshalb mit einem indirekten Gegenvorschlag dazu eine Revision des Umweltschutzgesetzes vorgeschlagen. Beide Geschäfte waren danach parallel in der parlamentarischen Beratung. Nun ist über die beiden Vorlagen abgestimmt worden.

Ablehnung der Initiative auch im Nationalrat

Der Ständerat hatte die Initiative in der Wintersession 2014 mit 28 zu 11 Stimmen bei 4 Enthaltungen zur Ablehnung empfohlen. Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) hat im Hinblick auf die Wintersession dem Plenum des Nationalrats

ebenfalls Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Der Nationalrat ist nun seiner Kommission gefolgt und hat die Initiative am 1. Dezember 2015 mit 129 zu 61 Stimmen zur Ablehnung empfohlen. Das letzte Wort zur Initiative wird das Volk haben, der Abstimmungstermin dürfte im Herbst 2016 sein.

Indirekter Gegenvorschlag vom Tisch

Die Chronologie des indirekten Gegenvorschlages ist um einiges komplizierter. Nachdem die UREK-S primär Nichteintreten beantragt hatte, ist das Plenum des Ständerates in der Herbstsession 2014 mit 24 zu 20 Stimmen auf die Vorlage eingetreten und hat sie mit dem Auftrag, den Gesetzestext zu straffen und entsprechend zu entschlacken, an die Kommission zurückgewiesen. Die daraufhin erarbeitete schlankere Version wurde vom Ständerat gutgeheissen.

Die vorberatende Kommission des Nationalrats, die UREK-N, ist auf die Vorlage zwar eingetreten, hat sie aber in der Gesamtabstimmung abgelehnt und damit dem Plenum des Nationalrates einen Antrag auf Nichteintreten gestellt. Der Nationalrat seinerseits ist in der Sommersession 2015 mit 90 zu 90 Stimmen und dem Stichentscheid des Präsidenten auf die Vorlage eingetreten, hat sie in der Herbstsession dann aber mit 95 zu 92 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt. Diese Ablehnung im Plenum des Nationalrates kommt formal einem Entscheid auf Nichteintreten gleich.

Diesem Entscheid ist der Ständerat nun gefolgt. Nachdem die UREK-S

mit Stichtentscheid des Präsidenten Nichteintreten beantragt hatte, hat der Ständerat am 3. Dezember 2015 nach nur vier Wortmeldungen mit 25 gegen 17 Stimmen bei 2 Enthaltungen Nichteintreten auf die Vorlage beschlossen. Damit ist der Gegenvorschlag endgültig vom Tisch.

Bundesrat bleibt weiterhin dran – die fial auch

Das Thema "Grüne Wirtschaft" ist trotz dieser Entscheide noch nicht erledigt. In der Botschaft des Bundesrates vom Februar 2014 zur Initiative hält dieser nämlich fest, dass er den Bedarf für eine grüne Wirtschaft bereits im Jahre 2010 anerkannt und erste wichtige Schritte mit sechs Handlungsfeldern zur grünen Wirtschaft eingeleitet habe. Dieses Engagement wurde mit der Verabschiedung des Aktionsplans "Grüne Wirtschaft" im Jahre 2013 bekräftigt.

Gestützt auf diesen Aktionsplan entwickelt die Bundesverwaltung weiterhin neue Ideen und Konzepte, wie die Wirtschaft "grüner" gemacht werden könnte. Ab sofort gilt es, hier noch genauer hinzuschauen, weil der Gesetzgeber solchen Arbeiten nun die Grundlage weitgehend entzogen hat.

Ernährung

Eine vom Bundesamt für Umwelt BAFU im Rahmen des Aktionsplans "Grüne Wirtschaft" finanzierte Studie ruft die "ganze Nahrungsmittelindustrie" zur Entwicklung von Strategien auf, um "das gesellschaftlich anstrebenswerte Ziel der ökologisch nachhaltigeren Ernährung der ge-

samten Schweizer Bevölkerung" zu erreichen. Unwissende Konsumenten sollen dabei mittels "Nudging" zu den "richtigen" Entscheidungen gestupst werden. Die Rolle des Bundes wirft in diesem Kontext rechtsstaatliche Fragen auf.

UF – Vor einigen Monaten fasste das BAFU zusammen mit einem Beratungsunternehmen den Entschluss, eine weitere steuerfinanzierte Studie im Kontext des Aktionsplans "Grüne Wirtschaft" zu verfassen. Im November 2015 wurde die Studie mit dem Titel "Ernährung und Nachhaltigkeit" veröffentlicht. Allerdings ist dieser Titel zu weit gegriffen, denn von der sozialen und ökonomischen Dimension der Nachhaltigkeit ist in der ganzen Studie nirgends die Rede. Es geht nur um die ökologische Dimension.

Unwissende in die "richtige" Richtung stupsen

Die Studie untersucht aufgrund eines Online-Experiments, wie das Ernährungsverhalten von Menschen über "Nudges" beeinflusst werden kann. Solche "Nudges" oder "Stupser" sprechen das Unbewusste im Menschen an. Sie gehen davon aus, dass der Mensch unwissend ist, weshalb sein Verhalten in die "richtige" Richtung gelenkt werden muss. So heisst es in der Medienmitteilung zur Studie: "Menschen mit tiefer Food Literacy können ihr Verhalten ändern, indem man ihre Unwissenheit kompensiert und sie zu den richtigen Entscheidungen stupst."

Politisches Ziel der Publikation

Am Versuch eines Anbieters, das Kundenverhalten mit dem Setzen eines gemeinsamen Ziels in eine

bestimmte Richtung zu lenken, ist grundsätzlich nichts auszusetzen, solange keine Täuschungsgefahr besteht und Alternativen zur Wahl stehen. Auch das Setzen eines gemeinsamen Ziels als Mittel zur Erhöhung der Kundenloyalität und der Senkung der Preissensitivität ist nichts Verwerfliches. Heikel wird die Sache aber immer dann, wenn der Staat mit von der Partie ist. Dann erhalten Ziele wie das in der Publikation erwähnte Beispiel "Die Schweiz reduziert die Umweltbelastung durch Ernährung um die Hälfte!" eine ganz andere Bedeutung. Gleiches gilt dort, wo in der vom Bund mitinitiierten und finanzierten Publikation von einer "geteilten Verantwortung zwischen der Schweizer Bevölkerung und den anderen involvierten Stakeholdern (Produzenten, Handel, Bund, Gastronomie, Organisationen, etc.)" die Rede ist. Dass für das Online-Experiment eine für die Schweiz als repräsentativ bezeichnete Auswahl von Personen gewählt wurde und daraus Schlüsse "aus Sicht der Schweizer Bevölkerung" gezogen werden, lässt die politische Interpretation der Ergebnisse erkennen.

Drohende Aushebelung des Parlaments über den Aktionsplan "Grüne Wirtschaft" des Bundesrats

Vor dem Hintergrund der politischen Ausrichtung der Publikation geht es letztlich um die Frage, welches Verhalten aus Sicht eines Staates "richtig" ist und welche Mittel ein Staat zur Erzielung dieses "richtigen" Verhaltens einsetzen soll und darf. In einer Demokratie dürfen solche Fragen nicht von der Exekutive in Eigenregie und erst recht nicht von einem einzelnen Bundesamt beantwortet werden. Besondere Vorsicht

Rohstoffpreisausgleich

ist dort geboten, wo die diskutierten Mittel nicht offen und transparent wie eine Vorschrift oder ein Verbot wirken, sondern unterschwellig, wie dies beim "Nudging" der Fall ist. In jedem Fall dürfen solche Fragen nur im Rahmen eines demokratischen Meinungsbildungsprozesses beantwortet werden. Das Parlament hat mit der Revision des Umweltschutzgesetzes (USG-Revision) in der Wintersession eine Vorlage abgelehnt, die unter anderem die aktive Förderung von so genannt "freiwilligen" Zielvereinbarungen zwischen Staat und Wirtschaft im Bereich der Ökologie beinhaltete. Sollten der Bundesrat oder einzelne Ämter wie das BAFU vor diesem Hintergrund weiterhin etwas umsetzen wollen, was der Gesetzgeber nach durchgeführter materieller Beratung ablehnte, wäre dies aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich. Und wenn für entsprechende Aktivitäten auf den Aktionsplan "Grüne Wirtschaft" verwiesen wird, ist es an der Zeit, diesen Aktionsplan um jene Punkte zu entschlacken, die das Parlament bei den Beratungen zur gescheiterten USG-Revision materiell abgelehnt hat.

Schoggigesetz-Budget 2016

In der Wintersession hat das Parlament das Schoggigesetz-Budget 2016 um 26.7 Mio. Franken auf 94.6 Mio. Franken erhöht. Damit konnte eine zu grosse Deckungslücke verhindert und eine gewisse Planungssicherheit erzielt werden.

UF – Nachdem der Bundesrat für das Schoggigesetz-Jahr 2016 im Voran-

schlag einen deutlich ungenügenden Kredit von nur 67.9 Mio. Franken beantragt hatte, ging ein längeres Seilziehen im Parlament um einen Erhöhungsantrag los. Am Schluss ob siegten die Kräfte, welche eine Erhöhung des Kredits forderten.

Weitgehend unbestrittene Notwendigkeit eines Ausgleichs in Höhe von 85 Prozent

In der Debatte um das Schoggigesetz-Budget 2016 war die Notwendigkeit des Rohstoffpreisausgleichs weitgehend unbestritten. So sprach auch die Finanzministerin zum wiederholten Mal davon, dass man sich auf einen Preisausgleich von 85 Prozent geeinigt habe. Die Notwendigkeit eines genügenden Rohstoffpreisausgleichs wurde auch durch ein gemeinsames Schreiben von Schweizer Traditionsunternehmen an die Eidgenössischen Räte untermauert, worin das Spannungsfeld geschildert wurde, in welchem sich die exportierenden Nahrungsmittelunternehmen in der Schweiz befinden. So überzeugte in der Debatte das Argument, dass es beim Ausgleich des agrarpolitisch bedingten Rohstoffpreis-Handicaps auch darum geht, dem Produktionsstandort Schweiz Sorge zu tragen.

Aufnahme in Voranschlag statt Verweis auf Nachtragskredit

Gegen eine Erhöhung des Schoggigesetz-Budgets im Rahmen des Voranschlags wurden namentlich budgettechnische Gründe vorgebracht, indem auf die Möglichkeit eines Nachtragskredits verwiesen wurde. Zwar ist es zutreffend, wie von den Gegnern der Budgeterhöhung erwähnt wurde, dass das Parlament im Sommer einen Nachtragskredit in Höhe von 25.6 Mio. Franken bewilligte. Die Gegner der

Budgeterhöhung verschwiegen aber, dass die Kürzungsfaktoren für Milchgrundstoffe 2015 bis 35 Prozent betragen und übers Jahr stark schwankten. Der Bedarf für die vom Parlament nun bewilligte Kreditaufstockung ist ausgewiesen, weshalb es richtig war, sie in den Voranschlag aufzunehmen statt nur auf einen Nachtragskredit zu verweisen.

10. WTO-Ministerkonferenz in Nairobi

An der 10. WTO-Ministerkonferenz in Nairobi wird nicht mit entscheidenden Fortschritten gerechnet. Ein allfälliges definitives Verbot von Exportsubventionen ist seit längerem ein Thema. Derweilen liegt in der Schweiz noch keine Lösung für einen WTO-kompatiblen Ersatz für das Schoggigesetz vor.

UF – Bei Redaktionsschluss des fial-Letters war die 10. WTO-Ministerkonferenz noch im vollen Gang und deren Ausgang offen. Im Vorfeld der Konferenz wurden keine nennenswerten Ergebnisse erwartet. Im Fokus der Schweizer Interessen steht das viel diskutierte weltweite Ende von Exportsubventionen.

Endgültiges Aus für Ausfuhrbeiträge?

Exportsubventionen im Agrarbereich hätten laut der WTO-Ministererklärung 2005 von Hongkong eigentlich bereits bis Ende 2013 weltweit abgeschafft werden sollen. An der Ministerkonferenz von Bali 2013 wurde das Ziel aber durch eine unverbindlichere Absichtserklärung ersetzt. Das diesbezügliche Ergebnis der Verhandlungen in Nairobi dürfte möglicherweise

cherweise auch davon abhängen, ob die USA bereit sind, sich mit Blick auf die von ihnen praktizierten Exportstützungsmassnahmen unter dem Titel der Nahrungsmittelhilfe zu bewegen.

Ein Ersatz für das Schoggigesetz ist nötig

Das Schoggigesetz funktioniert seit einiger Zeit mehr schlecht als recht. Selbst wenn in Nairobi kein definitives Verbot von Exportsubventionen beschlossen werden sollte, bleibt das Schoggigesetz aussen- und innenpolitisch unter Druck. Mit den bestehenden agrarpolitischen Leitplanken ist es aber so lange nötig, als kein Ersatz dafür gefunden worden ist. Heute werden knapp 300'000 Tonnen Schweizer Milchäquivalente und über 30'000 Tonnen Schweizer Weizenmehl in verarbeiteter Form unter dem "Schoggi-Gesetz" exportiert. Das sind acht bis zehn Prozent der Schweizer Produktion von Milch und Weizenmehl. Somit steht nicht nur für die exportierende Nahrungsmittelindustrie, sondern auch für die Landwirtschaft viel auf dem Spiel. Bis eine Ersatzlösung gefunden und implementiert ist, muss das bestehende System mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln genutzt werden. Der Beschluss des Parlaments zur Erhöhung des Schoggigesetz-Budgets 2016 ist diesbezüglich auch ein Signal an die Bundesverwaltung.

Der angebliche "Swissness-Bonus" existiert nicht

Für Milch- und Getreidegrundstoffe, die von der zweiten Verarbeitungsstufe zu Exportprodukten verarbeitet werden, gibt es keinen "Swissness-Bonus". Dass dies auch auf Seiten der Landwirtschaft klar ist, zeigt de-

ren Interesse am Weiterbestehen des Schoggigesetz-Ausgleichsmechanismus. Vor diesem Hintergrund hat das Phantom "Swissness-Bonus" auch in einem Ersatzmodell für das Schoggigesetz keine Berechtigung. Demgegenüber kommt der Vereinfachung des Veredelungsverkehrs im Rahmen einer Ersatzlösung eine wichtige Funktion zu.

Postulat "Massnahmen gegen eine Deindustrialisierung in der Lebensmittelbranche"

In der Wintersession 2015 nahm der Ständerat ein Postulat an, das den Bundesrat mit der Erarbeitung eines Berichts zu "Massnahmen gegen eine Deindustrialisierung in der Lebensmittelbranche" beauftragt. Das Postulat wurde von der fial zur Annahme empfohlen. Die Zustimmung im Ständerat erfolgte mit 33:3 Stimmen deutlich.

UF – Das Postulat des Ständerats spricht zum Teil Themen an, bei welchen bereits Arbeiten am Laufen sind und zu denen die fial in einem regen Austausch mit der Bundesverwaltung steht. Trotzdem ist es nötig, dass ein Bericht mit einer Gesamtschau über die Herausforderungen in der Lebensmittelbranche erstellt wird.

Wechselwirkungen von Swissness, Schoggigesetz, Produktionsstandort, etc.

Im Postulat werden verschiedene Dossiers (Swissness, Schoggigesetz, Milchmarkt, etc.) thematisiert, die sich gegenseitig beeinflussen. Heute fehlen eine Gesamtschau und eine Darstellung der gegenseitigen

Wechselwirkungen, die sich häufig belastend auf die Unternehmen auswirken. Weiter gibt es verschiedene Querschnitt-Themen wie z.B. Innovationsförderung und administrative Vereinfachungen, die ebenfalls einer Gesamtbetrachtung bedürfen. Dabei ist beispielsweise auch die Wirkung der Swissness-Regulierung als Innovationsbremse und Treiberin von Administrativkosten in Schweizer Unternehmen der Lebensmittelindustrie zu berücksichtigen. Gleiches gilt für das Aufzeigen der kontraproduktiven wirtschaftlichen Auswirkungen der Swissness-Regulierung. Diesbezüglich war die Botschaft des Bundesrats von 2009 unvollständig. Auch mit Blick auf die Umsetzungsverordnung des Bundesrats bietet der Bericht eine Gelegenheit zur Betrachtung jener Punkte, die der Bundesrat zu Lasten des Produktionsstandorts Schweiz geregelt hat.

Agrargrenzschutz ab- und nicht ausbauen

Der Grenzschutz zu Gunsten der Schweizer Landwirtschaft stellt unsere Unternehmen heute vor teils grosse Herausforderungen bei der Rohstoffbeschaffung.



Jedes Ansinnen, dieses kostentreibende und arbeitsplatzgefährdende Instrumentarium auszubauen, ist entschieden abzulehnen. Vielmehr sind bestehende Agrargrenzschutz-Massnahmen möglichst abzubauen. An dieser Richtschnur sollte sich der Bundesrat bei der Ausarbeitung des Berichts in Erfüllung des Postulats orientieren.

Swissness

Leitfaden des BLW zur Qualitätsausnahme

Nach dem Beschluss des Bundesrats zur Inkraftsetzung des Swissness-Regulierungspakets per 1. Januar 2017 bestehen weiterhin Unklarheiten über die Umsetzung der neuen Regeln. Für etwas mehr Klarheit soll ein Leitfaden des BLW sorgen, gemäss welchem auch für verarbeitete Lebensmittel wie Zutaten und Halbfabrikate Qualitätsausnahmen bewilligt werden können.

UF – Die vom Bundesrat auf Anfang 2017 in Kraft gesetzte Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) verweist für so genannte Qualitätsausnahmen auf eine Verordnung, die noch nicht existiert. In dieser erst noch zu schaffenden Verordnung sollen die Ausnahmen für Produkte aufgeführt werden, die für bestimmte Verwendungszwecke in der Schweiz nicht verfügbar sind.

Qualitätsausnahmen für Zutaten und Halbfabrikate

Gespräche zwischen Vertretern des Bundesamts für Landwirtschaft BLW, des Schweizerischen Bauernverbands (SBV) und der fial haben gezeigt, dass eine wörtliche Interpretation der Verordnung zum Anwendungsbereich der Qualitätsausnahme nicht praktikabel

wäre. Im Gegensatz zum Gesetz, das von "Rohstoffen" spricht, ist in der Verordnung nämlich von "Naturprodukten" die Rede. In der Nahrungsmittelindustrie werden in der Regel aber nicht Naturprodukte verwendet, sondern Zutaten und Halbfabrikate. Das BLW hat diesen Punkt erkannt und in seinen Entwurf für einen Leitfaden zur Beantragung von Qualitätsausnahmen aufgenommen. Mit der Veröffentlichung dieses Leitfadens wird Anfang 2016 gerechnet. Derzeit noch bestehende Unklarheiten betreffen unter anderem das Spannungsfeld zwischen dem Schutz des Rezeptur- und Fabrikationsgeheimnisses und dem Öffentlichkeitsprinzip, dem die Bundesverwaltung untersteht. Die fial hat gegenüber dem BLW klar gemacht, dass der Schutz von Fabrikationsgeheimnissen in jedem Fall gewährleistet sein muss.

Branchenverständnis entwickeln

Der Leitfaden sieht vor, dass Anträge für Qualitätsausnahmen von Fachgremien, die aus Branchenvertretern zusammen gesetzt sind, geprüft und dem BLW resp. dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zur Bewilligung unterbreitet werden können. Die Bewilligungen müssen auf dem Weg des Erlasses einer Departements-Verordnung erteilt werden. Wann mit der ersten Verordnung gerechnet werden kann, ist heute nicht klar. In jedem Fall bleibt den Unternehmen bis zum Inkrafttreten der

fial-Agenda

neuen Regelung nicht mehr viel Zeit. Die Vertreter der betroffenen Branchen sind deshalb gut beraten, sich schon jetzt über ein gemeinsames Verständnis von Rohstoffproduzenten und Verarbeitern zu den wichtigsten Qualitätsausnahmen zu verständigen.

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Dienstag, 19. Januar 2015

Fachtagung "Swissness" IGE Bern
www.ipi.ch

Montag, 9. Mai 2016

fial Vorstand und Mitgliederversammlung

Donnerstag, 10. November 2016

fial Vorstand und a.o. Mitgliederversammlung

Bundesratswahlen



NZZ 03.12.2015

Impressum:

fial-Letter – Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion:

Dr. Urs Reinhard (UR)

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Urs Furrer (UF), Dr. Lorenz Hirt (LH),

Franziska Hofer (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Münzgraben 6, Postfach, 3000 Bern 7,
Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99,
info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6,
Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65,
info@thunstrasse82.ch

Worbstrasse 52, Postfach 160,
3074 Muri b. Bern, Tel. 031 352 11 88,
Fax 031 352 11 85, muri@mepartners.ch